

Dienstrechts-Novelle 2007

Mit der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 53/2007, kundgemacht am 31. Juli 2007, wurden wesentliche Bestimmungen geändert bzw. Neuregelungen und Präzisierungen getroffen.

Schwerarbeiterregelung.

Mit der Novelle des § 15 b Abs 1 BDG wird klargestellt, dass die aus der Schwerarbeiterregelung erfließenden Rechte auch dann gewahrt bleiben, wenn diese mit Erreichen des 60. Lebensjahrs oder später erworben wurden, aber im Ruhestandsversetzungszeitpunkt nicht mehr vorliegen.

Beispiel: Der Beamte erbringt mit Vollendung des 61. Lebensjahrs die für die „Schwerarbeiterregelung“ nach § 15 b BDG maßgebenden Voraussetzungen – 10 Jahre (120 Monate) Schwerarbeit innerhalb des Rahmenzeitraums von 20 Jahren (240 Monate). Der Beamte erklärt seine Versetzung erst mit Ablauf des 64. Lebensjahrs, wobei in den letzten drei Jahren keine Schwerarbeit geleistet wurde und dabei drei Jahre Schwerarbeit nicht mehr rechnen würden, weil diese in jüngeren Jahren (z. B. zwischen dem 42. und 45. Lebensjahr) erbracht wurden und daher aus dem Rahmenzeitraum „herausfallen“. Dies hat nunmehr auf die Anspruchsvoraussetzungen und auch die begünstigenden Bestimmungen nach § 5 Abs. 2a PG (geringere Abschläge) keine negativen Auswirkungen mehr.

Ressortwechsel. Die Frist auf Freigabe von Bediensteten bei Ressortwechsel wird von sechs auf drei Monate verkürzt (§ 38 a BDG).

Nebenbeschäftigung.

Künftig sind auch Änderungen einer bereits gemeldeten erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde zur Kenntnis zu



Dienstrechts-Novelle 2007: Fachhochschulabsolventen werden mit Universitätsabsolventen gleichgestellt.

bringen (§ 56 Abs. 3 BDG). Wird also die Nebenbeschäftigung z. B. ihrem Umfang, Inhalt oder dem Beschäftigten nach geändert, ist die Dienstbehörde davon umgehend zu informieren.

Weiters wird eine durch schriftliche Weisung auszusprechende Untersagung von Nebenbeschäftigungen eingeführt (§ 56 Abs. 7 BDG): Demnach hat die Dienstbehörde bei Vorliegen der Voraussetzung für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen (Behinderung der Dienstaussübung, Befangenheit, sonstige wesentliche Interessen) die Verpflichtung, die Nebenbeschäftigung durch Weisung zu untersagen.

Ein allfälliges (dienstrechtliches) Verfahren auf Feststellung der Unzulässigkeit einer (noch nicht) ausgeübten Nebenbeschäftigung bzw. die disziplinarische Verantwortung im Rahmen einer bereits ausgeübten unzulässigen Nebenbeschäfti-

gung bleibt davon unberührt.

Pflegefreistellung. Die Bestimmungen über die Pflegefreistellung werden erweitert (§ 76 BDG, § 29 f VBG): Künftig kann eine Pflegefreistellung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um die Pflege eines Kindes der Person handelt, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt (§ 76 Abs. 1 Z 1 BDG, § 29 f Abs. 1 Z 1 VBG). Außerdem werden die Bestimmungen über die Betreuung auf Stiefkinder bzw. Kinder jener Person ausgedehnt, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt (§ 76 Abs. 1 Z 2 BDG, § 29 f Abs 1 Z 2 VBG). Für den angesprochenen Personenkreis gilt des Weiteren die Ausdehnung des Ausmaßes auf Pflegefreistellung auf eine zweite Woche im Kalenderjahr (§ 76 Abs. 4 Z 2 BDG, § 29 f Abs. 4 Z 2 VBG).

Sabbatical. Regelungen betreffend eines „Sabbaticals“ werden für alle Bundesbediensteten eingeführt (§ 78 e BDG, § 12 g GehG, §§ 20 a f VBG): Neben den Formen einer Dienstfreistellung wie z. B. Karenzurlaub oder Dienstfreistellung gegen Refundierung wird das „Sabbatical“ als neue Variante der Flexibilisierung der Lebensdienstzeit in das Dienstrecht aufgenommen.

Die Regelungen über das Sabbatical sind an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden:

- Die Zeit des Sabbaticals – also der Dienstfreistellung selbst – ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens zwölf Monaten begrenzt.
- Ein Sabbatical kann erst nach einer Bundesdienstzeit von mindestens fünf Jahren in Anspruch genommen werden.
- Das Sabbatical wird innerhalb eines Rahmenzeitraums konsumiert, der zumindest zwei Jahre, maximal fünf Jahre umfasst – dieser Rahmenzeitraum ist insbesondere als eine Art „Durchrechnungszeitraum“ dafür relevant, wie hoch die (Monats-)Bezüge während der Laufzeit des Rahmenzeitraums ausfallen (siehe dazu weiter unten).
- Das Sabbatical setzt einen Antrag des Bediensteten voraus, der Beginn und Dauer des Rahmenzeitraums zu umfassen hat. Über die Freistellung (das Sabbatical) selbst ist eine Vereinbarung zwischen Dienstbehörde und Bediensteten zu treffen.
- Eine solche Vereinbarung hat zu unterbleiben bzw. der Antrag des Bediensteten ist

Rechtsanwälte

DR. PETER FICHTENBAUER

DR. KLAUS KREBS

DR. EDELTRAUD FICHTEN-
BAUER1010 Wien, Kärntner Ring 10
Telefon ++43 (0) 1/505 76 22
Fax ++ (0) 1/505 76 22-499

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 04-

72

(bescheidmäßig) abzuweisen, wenn wichtige dienstliche Gründe dem Sabbatical entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vertretung des Bediensteten durch einen anderen Mitarbeiter nicht gewährleistet ist, wenn z. B. kein solcher Bediensteter zur Verfügung steht oder erst einer lang dauernden Einarbeitung bedarf. Ebenso ist der Antrag auf Gewährung eines Sabbaticals z. B. dann abzuweisen, wenn andere Bedienstete eine Dienstfreistellung mit Rechtsanspruch (z. B. Karenz nach dem Mutterschutzgesetz) geltend machen können – das Gesetz sieht also eine „Rangabstufung“ von Dienstfreistellungsgründen vor, wobei das Sabbatical grundsätzlich weitergehenden Restriktionen begegnet als andere Freistellungsgründe.

- Wird für das Sabbatical ein zwei- oder dreijähriger Rahmenzeitraum festgelegt, so darf dieses erst im zweiten Jahr angetreten werden, wird ein vier- oder fünfjähriger Rahmenzeitraum festgelegt, so ist das Sabbatical frühestens im dritten Jahr zu beanspruchen.

- Für Zeiträume innerhalb des Rahmenzeitraums, in denen Dienst zu versehen ist, gilt die reguläre Dienstzeitverpflichtung. Das kann auch eine Teilzeitbeschäftigung sein.

- Die Bezüge werden für die Dauer des Rahmenzeitraums aliquotiert: Nimmt der Bedienstete innerhalb eines fünfjährigen Rahmenzeitraums ein zwölfmonatiges Sabbatical in Anspruch, so wird der Monatsbezug auf vier Fünftel (80 %) für den gesamten Zeitrahmen herabgesetzt. Unbeschadet davon bleiben während des Rahmenzeitraums sonstige Vergütungen, insbesondere Nebengebühren, diese werden im vollen Umfang aus-

bezahlt, als ob kein Sabbatical bestünde. Freilich können während des Sabbaticals keine Nebengebühren und sonstigen Vergütungen (mit Ausnahme der Jubiläumsszuwendung) anfallen, da kein Dienst versehen wird.

- Ändert sich während der Laufzeit des Sabbaticals das Beschäftigungsausmaß (z. B. Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit während des Rahmenzeitraums), ist der Monatsbezug für die Restlaufdauer neu durchzurechnen.

- Das Sabbatical kann im Einvernehmen zwischen dem Bediensteten und der Dienstbehörde aus bestimmten Gründen, wie Karenzurlaub, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz u. a.) vorzeitig beendet werden, auch dann sind die Bezüge für die Restdauer des Rahmenzeitraums neu durchzurechnen.

Disziplinarwesen. Mitglieder von Disziplinarkommissionen und Disziplinaranwälte können auch aus anderen Ressorts berufen werden (§§ 98 Abs. 5, 103 Abs. 5 BDG).

„Hacklerregelung“. Die „Hacklerregelung“ nach § 236 b wird um weitere drei Jahre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren) verlängert. Die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs wird auf Personen ausgedehnt, die bis zum 31. Dezember 1950 geboren wurden.

Die korrespondierende Bestimmung im Pensionsrecht findet sich in § 5 Abs. 2 b PG.

Fachhochschulabschluss. Fachhochschul-Master(Diplom-)studiengänge werden mit Universitätsstudien für

die Erbringung der Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe A1 gleichgestellt, sofern der Studiengang nicht Voraussetzung für die Ernennung in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe bildet (also z. B. im militärischen Schema oder im Lehrerbereich).

Auslandsbesoldung. Im Bereich der Auslandsbesoldung gibt es eine Reihe von Neuregelungen. Sie betreffen die Festsetzung der Kaufkraftausgleichszulage (§ 21 b GehG), die Unterkunftnahme außerhalb von Wohnungen (§ 21 c GehG), das Ruhen von Bestandteilen der Auslandsbesoldung infolge Abwesenheit vom Dienst (§ 21 g Abs. 6 GehG) sowie Bezugsvorschüsse (§ 21 h Abs. 2. GehG).

Abfertigung. § 27 GehG (bzw. § 84 Abs. 7 VBG) bringt eine Klarstellung dahingehend, dass ein Bundesbediensteter, der aufgrund des Ausscheidens aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten hat, diese bei Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst nur dann zurückzuhalten hat, wenn er in ein Beamtenverhältnis übernommen wird (als Vertragsbediensteter gelten für ihn die Regelungen über die „Abfertigung neu“).

Vertragsbedienstete, die nach der Lösung ihres Dienstverhältnisses wieder als Vertragsbedienstete aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Regime der „Abfertigung alt“, wenn dieses im Lösungszeitpunkt auf den Vertragsbediensteten Anwendung fand (§ 84 VBG).

Verwaltungspraktikum. Die Zuordnung einer Ausbildung zu Entlohnungsgruppen im Rahmen des Verwaltungspraktikums

wird klargestellt (§ 36b VBG).

Ausschreibungsgesetz. Bei der Ausschreibung von Leitungsfunktionen sind in der Ausschreibung präzisierend Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Gewichtung nach anzuführen, wobei im Kommissionsgutachten auf diese Gewichtung einzugehen ist (§ 5 Abs. 2 AusG, § 10 AusG). Der Begutachtungskommission hat zwingend ein weibliches Mitglied als Dienstgebervertreter anzugehören (§ 7 Abs. 2 AusG). Die Transparenz von Ausschreibungsverfahren soll gesteigert werden durch die Bekanntgabe der Anzahl der männlichen und weiblichen Bewerber, der Namen der Mitglieder der Begutachtungskommission und des ausgewählten Bewerbers für die Funktion auf der Homepage des Ministeriums (§ 10 Abs. 2 AusG, § 15 AusG).

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen oder eine von ihr namhaft gemachte weibliche Bedienstete haben das Recht, an den Sitzungen der Begutachtungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 12 Abs. 1 a AusG).

Karenzurlaub. Zeiten eines Karenzurlaubs unter Entfall der Bezüge für die Pflege eines behinderten Kinds nach § 75 c BDG werden nunmehr pensionsrechtlich mit 1.350 Euro pro Kalendermonat bewertet. Dieser Betrag unterliegt der jährlichen Aufwertung nach § 108 ASVG (§ 4 Abs. 2 a und 2 b PG).

Korridorpension. Die Abschlüsse bei Inanspruchnahme der „Korridorpension“ nach § 15 c BDG werden mit 0,14 % pro Monat gedeckelt (§ 5 Abs. 2 a PG).

Wolfgang Willi



LÖSUNGEN FÜRS LEBEN.

Fit in jeder Lebenslage?

Aus der Oberbank Vorsorge-Kollektion:

Der Oberbank-Vorsorgeplan.
Bereits ab EUR 35,-/Monat
die finanzielle Zukunft sichern.

www.oberbank.at

Oberbank
3 Banken Gruppe

metalka

- Werkzeuge -
- Aluminium-Halbprodukte, -Druckgussteile, -Schweißnähte -
- Sanitär-Armaturen -

Metalka Handelsgesellschaft m. b. H. - A-1222 Wien, Pfarrgasse 64
Tollbock 1105 1 478 55 20 - Austria 1 43 7 516 55 05 - Email: metalka.wien@att.at